



DER LANDRAT DES LANDKREISES KUSEL

An die
AfD Kreistagsfraktion
Herrn Alwin Zimmer
Hühnerhecke 23
66903 Altenkirchen

Kusel, den 26.09.2023

Ihre Anfrage zum Thema Asylsituation – Verpflichtung von Vermietern, Besitzern von Wohneigentum vom 13.09.2023

Sehr geehrter Herr Zimmer,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1) Kann der Kreis Kusel Vermietern, die längere Zeit ihr Objekt nicht vermieten bzw. leer stehen lassen, anordnen, Asylbewerber aufzunehmen?
- 2) Wenn ja: Auf Welcher gesetzlichen Grundlage vollziehen sich diese Anordnungen?
- 3) Wenn ja: Nach welchen Kriterien erfolgen diese Anordnungen?
- 4) Wenn ja: Gibt es im Rahmen dieser Anordnungen einen Belegungs- bzw. Verteilungsschlüssel?
- 5) Wo kann dieser angefragt werden?

Für die Unterbringung von Personen, die über einen anderen als die in § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz bzw. § 1 Abs. 1 AsylbLG aufgezählten Aufenthaltstitel verfügen (insbesondere Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz nach § 25 Abs. 2 AufenthG), ist der Landkreis nicht zuständig. Bei Personen, deren Zuweisung nach § 1 Landesaufnahmegesetz sich erledigt hat und die von unfreiwilliger Wohnungslosigkeit bedroht sind, sind zur Abwehr dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit die örtlichen Ordnungsbehörden (im Fall des Landkreises Kusel die kreisangehörigen Verbandsgemeinden) zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Rubly